

In der anschließenden Diskussion wurde sichtbar, welche Möglichkeiten die sozialistische Gesellschaftsordnung hat, um den Grundsatz der Unantastbarkeit des sozialistischen Eigentums umfassend durchzusetzen und allen Angriffen auf die ökonomische Grundlage unseres Staates konsequent entgegenzutreten. Der Schutz des sozialistischen Eigentums als gesamtgesellschaftliches Anliegen bedingt das Zusammenwirken der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie aller gesellschaftlichen Kräfte zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Durchsetzung von Sicherheit und Ordnung.

Die wichtige Aufgabe, durch die Aufdeckung von Verletzungen der Plan- und Staatsdisziplin Angriffe gegen das sozialistische Eigentum bereits im Vorfeld der Kriminalität abzuwehren, ist der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion übertragen. Der Mitarbeiter des Komitees der ABI Morgenstern wies anhand von Beispielen aus der Kontrolltätigkeit der Organe der ABI im Bauwesen nach, daß unzureichende Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung durch die Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, mangelhafte Sicherung von Objekten und Materiallagern, Unordnung im Rechnungswesen und in der Materialökonomie, Unterschätzung materieller und moralischer Stimuli zur sparsamen Verwendung von Material, unzureichende Abgrenzung der Verantwortung oder Inkonsequenz bei der Aufdeckung von Verletzungen der Staatsdisziplin die Begehung von Eigentumsstraftaten begünstigen. Es genüge deshalb nicht, die Schuldigen disziplinarisch, materiell oder strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Vielmehr müsse es gemeinsames Anliegen aller für die Gewährleistung und Kontrolle von Staatsdisziplin und sozialistischer Gesetzlichkeit verantwortlichen Organe sein, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Disziplinverstößen, Rechtsverletzungen oder Straftaten aufzudecken und zu beseitigen. Insbesondere sei darauf hinzuwirken, daß die Leiter ihrer Verantwortung aus Art. 3 StGB gerecht werden und daß alle gesellschaftlichen Kräfte zum Schutz des sozialistischen Eigentums mobilisiert werden.

Über Erfahrungen, die im VE Schwermaschinenbaukombinat „Emst Thälmann“ Magdeburg bei der Vorbeugung von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum gewonnen wurden, berichtete Brigadier Meyer. Eine Weisung des Generaldirektors zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten und Gesetzesverletzungen im Kombinat lege eindeutig die besondere Verantwortung der staatlichen Leiter und ihr Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen fest. Sie orientiere auf eine einheitliche und komplexe Arbeitsweise bei der Bekämpfung von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und gegen die Volkswirtschaft. In der Regel werde jede Eigentumsverletzung vor dem Kollektiv des Täters ausgewertet. Fragen der Ordnung und Sicherheit seien in die Wettbewerbsverpflichtungen der Kollektive aufgenommen worden. Die regelmäßige Auswertung der Wettbewerbsergebnisse und ihre leistungsgerechte Bewertung habe z. B. in der Lagerwirtschaft zur Erhöhung der Wachsamkeit geführt. In allen Schichten werde eine regelmäßige Kontrolle der Lagerräume gesichert, um zu verhindern, daß Unbefugte das Lager betreten können und daß Material ohne Berechtigungsscheine ausgegeben wird.

Der Direktor des VEB Getreidewirtschaft Pasewalk, Börner, hob hervor, daß der Kampf um Sicherheit und Ordnung im Betrieb mit der politisch-ideologischen Arbeit der staatlichen Leiter und der gesellschaftlichen Organisationen zur weiteren Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins aller Werktätigen untrennbar verbunden sein müsse. Börner schilderte, wie diese Forderung im VEB Getreidewirtschaft auf der Grund-

lage einer Vereinbarung mit den Justiz- und Sicherheitsorganen des Kreises Pasewalk über die Zurückdrängung der Kriminalität verwirklicht wird.^{3/} Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Werktätigen von den Justizorganen erwarten, daß sie konsequent gegen solche Bürger Vorgehen, die schwere Schäden in der Volkswirtschaft herbeiführen oder sich hartnäckig allen gesellschaftlichen und staatlichen Bemühungen zu ihrer Erziehung widersetzen und immer wieder straffällig werden.

Einen Schwerpunkt der Plenartagung bildete der Erfahrungsaustausch darüber, wie sich die Gerichte darum bemühen, mit ihren spezifischen Möglichkeiten und Methoden zum Schutz des sozialistischen Eigentums wirksam beizutragen. So berichtete Direktor Seeger (Kreisgericht Eberswalde), daß Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte gemeinsam über richtige Maßstäbe für die Bewertung von Eigentumsstraftaten beraten hätten. Durch kritische Einschätzung der eigenen Rechtsprechung und mit einer zielgerichteten Leitungstätigkeit sei es im wesentlichen gelungen, Erscheinungen ungerechtfertigter Milde entgegenzutreten, die sich in einer Überbewertung positiver Seiten der Täterpersönlichkeit und in einer Unterschätzung der Auswirkungen der Straftaten gegen sozialistisches Eigentum geäußert hatten.

Der Stellvertreter des Ministers der Justiz Breithob den Zusammenhang zwischen dem gesamtgesellschaftlichen Anliegen des Schutzes des sozialistischen Eigentums und der differenzierten Anwendung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit hervor. Zur richtigen Differenzierung gehöre es aber auch, die Voraussetzungen für die Übergabe von Strafsachen zum Nachteil sozialistischen Eigentums an die gesellschaftlichen Gerichte zu prüfen und in dieser Hinsicht die gesetzlichen Möglichkeiten voll auszuschöpfen.

Mit der richtigen Einschätzung der Tatschwere bei Eigentumsstraftaten anhand des tatsächlich verursachten Schadens und ihrer Bedeutung für die Bestimmung der Strafe nach Art und Höhe beschäftigte sich Oberrichter Dr. Etzold (Oberstes Gericht). An Beispielen aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichts erläuterte er Kriterien für den Ausspruch von Freiheitsstrafen und für die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsstrafe.^{4/}

Der Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts Erfurt Piehl wies in Auswertung von Untersuchungen zur Eigentums kriminalität im Handel darauf hin, daß schwerwiegende Angriffe durch Mitarbeiter der Handelsorgane (Innentäter), die durch intensive Tausauführung in Form von systematischem Zusammenwirken und raffinierter Verschleierung sowie durch hohe Schäden gekennzeichnet sind, mitunter fehlerhaft beurteilt werden. Der Umstand, daß mehrere Alternativen des verbrecherischen Diebstahls oder Betrugs nach § 162 StGB verwirklicht wurden, werde nicht immer als straferschwerend berücksichtigt. Der gesetzliche Strafrahmen werde z. T. auch deshalb nicht ausgeschöpft, weil angeblich immer „noch schwerere Fälle“ der Eigentumschädigung denkbar seien. Piehl betonte, daß anstelle solcher hypothetischer Erwägungen die Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatumstände des konkreten Falles (Schadenshöhe, Begehungsweise, Motivation) notwendig sei, um die Anwendung strenger Strafen — bis hin zur Höchststrafe — zu begründen. Zwar könne es hier keinen „Katalog“ für einzelne Delikts-

^{3/} Vgl. dazu Alex, „Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in einem volkseigenen Betrieb“, NJ 1973 S. 484 f.

^{4/} Der wesentliche Inhalt des Diskussionsbeitrags ist in den Aufsatz von Etzold/Pompos, in diesem Heft, aufgenommen worden.